

## **4. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Musikschulgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 26. Juni 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 9. Juli 2008), die zuletzt durch Satzung vom 7. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 10. Juni 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Anmeldung von Schülern/Schülerinnen erfolgt generell die Einstufung in Stufe VI des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III, IV oder V des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommenssteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Musik- und Singschule behält sich vor, in regelmäßigen Abständen neue Nachweise anzufordern. Die Einkommensgrenzen sind, bezogen auf das jährliche Familienbruttoeinkommen, wie folgt festgelegt:

1. Stufe I	bis 30 000 €
2. Stufe II	bis 43 000 €
3. Stufe III	bis 56 000 €
4. Stufe IV	bis 69 000 €
5. Stufe V	bis 82 000 €
6. Stufe VI	über 82 000 €

Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen. Maßgeblich für die Einstufung ist das steuerlich bereinigte Bruttoeinkommen. Darüber hinaus wird das zu berücksichtigende Einkommen ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 5 000 € jährlich reduziert.“

2. Die Anlage (Musikschulgebührenverzeichnis) zur Musikschulgebührensatzung erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister